

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Borgholzhausen, der Stadt Harsewinkel, der Gemeinde Steinhagen, der Stadt Werther, der Stadt Versmold und der Stadt Halle (Westf.) über die Durchführung der Brandschau

Zwischen den obenstehenden Gemeinden wird aufgrund des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation und die Durchführung der Brandschau (Brandschauverordnung - BrSchVO -) vom 12. Juni 1984 (GV.NW. S. 390/SGV.NW. 213) sowie der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621/SGV.NW. 202), zuletzt geändert durch Art. II Mitbestimmungs-Artikelgesetz vom 26.06.1984 (GV.NW. S. 362), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1

- (1) Die Stadt Halle (Westf.) nimmt unter Einsatz eines/r von ihr anzustellenden hauptamtlichen Brandschutztechnikers/in für die vertragsschließenden Gemeinden die Aufgaben der Brandschau wahr.
- (2) Die Rechte und Pflichten der vertragsschließenden Gemeinden als Träger der Aufgabe bleiben unberührt.

§ 2

- (1) Die personelle Besetzung der Stelle des/der Brandschutztechnikers/in erfolgt durch die Stadt Halle (Westf.) im Einvernehmen mit den anderen Gemeinden.
- (2) Dienstvorgesetzter des/der Brandschutztechnikers/in ist der Bürgermeister der Stadt Halle (Westf.). Bei der Aufgabendurchführung unterliegt er/sie den Weisungen der Vorgesetzten, auf deren Gebiet die Aufgabe zu erledigen ist (Fachaufsicht).
- (3) Die Geschäftsführung und die Personalhoheit für den Bediensteten der Brandschau liegen bei der Stadt Halle (Westf.).

§ 3

- (1) Aufgaben des/der Brandschutztechnikers/in sind die regelmäßige Überprüfung der brandschaupflichtigen Objekte und Einrichtungen im Rahmen der o. a. Verordnung sowie die dazugehörigen Kontrollen, ob festgestellte Mängel beseitigt und gemachte Auflagen erfüllt sind. Weitergehende Aufgaben der Ordnungsbehörde oder Aufgaben anderer Art dürfen ihm/ihr nicht übertragen werden. Zum Tätigkeitsbereich des/der Brandschutztechnikers/in gehören nicht die Aufgaben der Brandschau „in besonderen Fällen“, die von den Brandschutzingenieuren des

Kreises Gütersloh wahrzunehmen sind. Der/die Brandschutztechniker/in wird weder in die Bauaufsicht noch in das Genehmigungsverfahren eingeschaltet.

- (2) Über jede durchgeführte Brandschau oder Brandschau-Nachschau fertigt der/die Brandschutztechniker/in eine Niederschrift.
- (3) Der/die Brandschutztechniker/in fertigt regelmäßig für jede Vereinbarungsgemeinde Übersichten über die durchgeführten Brandschauen und legt diese den betreffenden Gemeinden vor.

§ 4

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Sie kann gern. § 23 Abs. 5 GKG von jeder Beteiligten mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

- (2) Im Fall einer Kündigung bleibt die Vereinbarung vorbehaltlich weiterer Kündigungen zwischen den verbleibenden Beteiligten bestehen.
- (3) Im Fall einer Auflösung der Vereinbarung haften die Beteiligten für die sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Verbindlichkeiten der Stadt Halle (Westf.) gegenüber dem/der Brandschutztechniker/in, es sei denn, daß der/die Brandschutztechniker/in von einer der Beteiligten übernommen wird.
- (4) Im Fall einer Änderung der für die Brandschau maßgeblichen Vorschriften (Gesetz, VO) wird die Vereinbarung, soweit erforderlich, im Einvernehmen der Beteiligten angepaßt.

§ 5

- (1) Der/die Brandschutztechniker/in leistet monatlich 130 Stunden, wovon auf die Städte Borgholzhausen und Werther je 15 Stunden und auf die Stadt Harsewinkel, die Gemeinde Steinhagen und die Städte Versmold und Halle (Westf.) je 25 Stunden monatlich entfallen.

Über die in den einzelnen Vereinbarungsgemeinden geleisteten Arbeitszeiten führt der/die Brandschutztechniker/in einen Stundennachweis.

- (2) Die Möglichkeit einer Änderung der monatlich durchzuführenden Stundenzahl durch einvernehmliches Zusammenwirken der beteiligten Gemeinden bleibt vorbehalten.

§ 6

Der/die Brandschutztechniker/in soll gemäß § 22 BAT in Vergütungsgruppe VI b, Fallgruppe 16 (TTV), und nach 2-Jähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe V c, Fallgruppe 18 (Bewährungsaufstieg), eingruppiert werden.

§ 7

Die Kosten der Brandschau werden wie folgt getragen:

- (1) Die persönlichen Kosten (Vergütung, Versorgungskassenbeiträge, Beihilfen, Unterstützungen, Trennungentschädigung, Umzugskosten, Kindergeld, Beiträge für Eigenschadensversicherung und Kosten für die Aus- und Weiterbildung etc.) werden von der Stadt Halle (Westf.) vorgeleistet und von den übrigen Beteiligten anteilig erstattet. Dabei richtet sich die anteilmäßige Beteiligung nach den von dem/der Brandschutztechniker/in monatlich geleisteten Dienststunden in den betreffenden Gemeinden. Die Stunden, die nicht oder nicht eindeutig nach Satz 2 einer Kommune zugeordnet werden können, wie z. B. Urlaub, Krankheit, Büroarbeiten, Teilnahme an Besprechungen beim Kreis, sind nach dem Stundenanteil nach § 5 Abs. 1 zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt jährlich. Die Stadt Halle (Westf.) ist berechtigt, ggf. Abschläge auf die Erstattungsforderung zu verlangen.
- (2) Die Sachkosten (z. B. Druck- und Materialkosten) werden ebenfalls von der Stadt Halle (Westf.) vorgeleistet und von den übrigen Beteiligten nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 anteilig erstattet.
- (3) Der/die Brandschutztechniker/in führt ein Fahrtenbuch. Die Fahrkosten werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften abgerechnet und gemäß § 7 Abs. 1 erstattet.

§ 8

Weitere Kommunen können durch einvernehmliches Zusammenwirken der beteiligten Kommunen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beitreten.

§ 9

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Gütersloh in Kraft.

Für die Stadt Borgholzhausen
Borgholzhausen, den 1. April 1999

Stadtdirektor

Für die Stadt Harsewinkel
Harsewinkel, den 1. April 1999

na

Stadtdirektor

Für die Gemeinde Steinhagen
Steinhagen, den 26. April
1999

Bürgermeister

Für die Stadt Halle (Westf.)
Halle (Westf.), den 07. April 1999

Bürgermeister

Für die Stadt Versmold
Versmold, den 19. Mai 1999

stellv. Stadtdirektor

Für die Stadt Werther (Westf.)
Werther, den 19. Mai 1999

Stadtdirektor

1
Z
T
Z

als weiterer
vertretungsberechtigter Beamter

<
v

(t t l l i /

Stadtratsrat
als weiterer vertretungsberechtigter Beamter

Aj-

Gemeindeoberamtsrat als weiterer
vertretungsberechtigter Beamter*

WA
Uf

v
T
KCl

Stadtdirektor als weiterer vertre-
tungs berechtigter Beamter

<
f

3,7a dt ob j a m t s r c. t als w e i t e r a . -
ver-
6 %vretu. ^; sber ; C::ti, 'cte^ Beamter
STA

(V

ZI
-4

Stadtoberverwaltungsrat
weiterer vertretungsberechtigter
Beamter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Borgholzhausen, der Stadt Harsewinkel, der Gemeinde Steinhagen, der Stadt Werther (Westf.), der Stadt Versmold und der Stadt Halle (Westf.) über die Durchführung der Brandschau wird hiermit gern. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Erstes Modernisierungsgesetz vom 15.06.1999 (GV.NW. S. 386), genehmigt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die vorstehende Genehmigung werden hiermit gern. § 24 Abs. 3 GkG bekanntgemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Borgholzhausen, der Gemeinde Steinhagen, der Stadt Werther (Westf.), der Stadt Versmold und der Stadt Halle (Westf.) über die Durchführung der Brandschau vom 27.09.1995 gilt hiermit als außer Kraft gesetzt.

Gütersloh, den 01.09.1999

Die Landrätin des Kreises Gütersloh als
untere staatliche Verwaltungsbehörde

Bolte